

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügSTG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am **29.01.2004** folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuersatz

Auf Grund des § 20 VergnügSTG werden die Steuerhebesätze für die Gemeinde Schönwalde-Glien abweichend von §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2 VergnügSTG wie folgt festgelegt:

(1) Nach der Roheinnahme:

Die Steuer beträgt für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

(2) Nach Apparaten:

1. Die Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates (**in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen**) beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a VergnügSTG
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **138,00 Euro**
für sonstige Apparate **30,00 Euro**
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

2. Die Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates (**in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, oder Beherbergungsbetrieben...**) beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe b VergnügSTG
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **45,00 Euro**
für sonstige Apparate **21,00 Euro**
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Nach der Größe des benutzten Raumes:

Die Steuer beträgt für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsraum“ **1,00 Euro.**

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schönwalde vom 26.08.2002, der Gemeinde Paaren vom 09.09.2002, der Gemeinde Wansdorf vom 02.09.2002 der Gemeinde Perwenitz vom 29.10.2002, Gemeinde Grünefeld vom 13.06.2003 außer Kraft.